



Promotionsordnung Höhere Fachschule (HF) Pflege berufsbegleitend

Art. 1 Allgemeines

¹ Die Promotionsordnung regelt die Bedingungen für die Promotion während der Ausbildung zur diplomierten Pflegefachperson HF (Pflegefachfrau resp. Pflegefachmann HF) sowie für das abschliessende Qualifikationsverfahren. Sie umschreibt die Beurteilungsgrundsätze und die Wiederholungsmöglichkeiten von summativen Prüfungen und von Studienjahren. Die Promotionsordnung ist integrierter Bestandteil des Studienvertrags.

² Die Promotionsordnung stützt sich auf die Verordnung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements über die Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen der höheren Fachschulen und den schweizerischen Rahmenlehrplan für den Bildungsgang zur diplomierten Pflegefachperson HF.

Art. 2 Dauer und Aufbau der Ausbildung

¹ Die berufsbegleitende Ausbildung zur diplomierten Pflegefachperson HF dauert für Personen mit einschlägigem Fähigkeitsausweis bis zu drei Jahren mit bis zu 3'600 Lernstunden. Für Personen ohne einschlägigen Fähigkeitsausweis dauert die Ausbildung vier Jahre mit 5'400 Lernstunden. Je 40 Prozent verteilen sich zu gleichen Teilen auf den Lernbereich berufliche Praxis und den Lernbereich Schule, 20 Prozent fallen in den Lernbereich Training und Transfer. Letzterer wird zu je zehn Prozent dem Lernbereich Schule und dem Lernbereich berufliche Praxis zugeteilt.

² Während der Ausbildung müssen Praktika in mindestens drei Arbeitsfeldern der Pflege absolviert werden. Dabei wird das Arbeitsfeld, in dem das Fähigkeitszeugnis Fachperson Gesundheit erworben wurde, als bereits absolviertes Arbeitsfeld angerechnet.

³ Findet mit dem Beginn der höheren Fachschulausbildung kein automatischer Wechsel des Arbeitsfeldes statt oder ist die Absolvierung eines dritten Arbeitsfeldes aus anderen Gründen nicht möglich, kann das dritte Arbeitsfeld mit Einverständnis des Bildungsanbieters auch durch einen Wechsel der Abteilung während der Ausbildung erworben werden.

⁴ Studierende der berufsbegleitenden HF Pflege arbeiten während der Ausbildung zu mindestens 50 Prozent in einem Arbeitsfeld der Pflege.

⁵ Die Abfolge der schulischen Ausbildungsblocks und der beruflichen Praxis richtet sich nach dem Ausbildungsplan.

Art. 3 Beurteilungsgrundsätze

¹ Während der Ausbildung werden der Lernerfolg und die Lernzielerreichung sowohl im schulischen wie im praktischen Bereich regelmässig formativ und summativ beurteilt.

² In den Schulblöcken finden jeweils summative Prüfungen statt. Es werden sowohl die theoretischen Kenntnisse wie die Ergebnisse aus den Portfoliogesprächen bewertet.

³ Am Ende jedes Studienjahres erfolgt eine summative Praktikumsqualifikation durch den anstellenden Betrieb.

⁴ Am Ende eines Praktikums in einem weiteren Arbeitsfeld der Pflege erfolgt jeweils eine summative Praktikumsqualifikation durch den jeweiligen Praktikumsbetrieb.

⁵ Die Beurteilung erfolgt aufgrund einer vorgegebenen Bewertungsskala. Sie sieht die folgenden Qualitätsstufen vor:

A hervorragend

B sehr gut

C gut

D befriedigend

E ausreichend

F nicht bestanden.

⁶ Näheres wird im „Prüfungs- und Beurteilungssystem HF Pflege berufsbegleitend“ ausgeführt, das von der Direktorin erlassen wird.

Art. 4 Promotion

Ins nächste Studienjahr wird promoviert, wer in den summativen theoretischen Prüfungen und Portfoliogesprächen zusammen mindestens die Qualitätsstufe E erreicht hat.

Studierende ohne einschlägiges Fähigkeitszeugnis absolvieren das erste halbe Jahr der Ausbildung zusammen mit den Studierenden der HF Pflege Vollzeit. Sie werden ins erste Studienjahr HF berufsbegleitend promoviert, wenn sie gemäss dem Prüfungs- und Beurteilungssystem der HF Pflege Vollzeit in den Blockprüfungen mindestens die Qualitätsstufe E erreicht haben.

Art. 5 Wiederholung

¹ Ist die Promotion ins nächste Studienjahr nicht erfüllt, besteht die Möglichkeit, eine theoretische Nachprüfung zu allen Fachgebieten des Studienjahres sowie ein Portfoliogespräch über das ganze Studienjahr zu absolvieren. Die Promotion erfolgt, wenn sowohl die Nachprüfung als auch das Portfoliogespräch mit der Qualitätsstufe E bewertet werden.

² Ist die Nachprüfung oder das Portfoliogespräch ungenügend, muss das ganze Studienjahr wiederholt werden.

Jedes Studienjahr kann nur einmal wiederholt werden.

³ Ist die Praktikumsqualifikation aus einem Arbeitsfeld der Pflege ungenügend, muss das Praktikum grundsätzlich wiederholt werden.

Art. 6 Zulassung zum abschliessenden Qualifikationsverfahren

¹ Zum abschliessenden Qualifikationsverfahren wird zugelassen, wer

- ins letzte Studienjahr promoviert wurde,
- in den Praktikumsqualifikationen im ersten und zweiten Studienjahr im Durchschnitt mindestens die Qualitätsstufe E erreicht hat,
- den Nachweis der verlangten Skills erbringen kann und
- nicht mehr als zehn Prozent der Ausbildungszeit versäumt hat.

² Betragen die Absenzen mehr als zehn Prozent der Ausbildungszeit, sind die fehlenden Studienanteile nachzuholen. Zeitpunkt und Bedingungen werden zwischen der Abteilungsleitung und der studierenden Person festgelegt. Die Studienzzeit verlängert sich entsprechend.

Art. 7 Teile des abschliessenden Qualifikationsverfahrens

¹ Das abschliessende Qualifikationsverfahren gemäss Rahmenlehrplan findet am Ende der Ausbildung statt und besteht aus folgenden Prüfungsteilen: praxisorientierte Diplom- oder Projektarbeit, Praktikumsqualifikation und Prüfungsgespräch.

² Die Verantwortung für die Durchführung der praxisorientierten Diplom- oder Projektarbeit liegt beim BGS.

³ Die Erstellung der Praktikumsqualifikation findet innerhalb der letzten zwölf Wochen der Ausbildung statt und liegt in der Verantwortung des anstellenden Betriebs.

⁴ Das Prüfungsgespräch dauert mindestens 30 Minuten, findet innerhalb der letzten zwölf Wochen des letzten Bildungsjahrs statt und wird durch das BGS durchgeführt.

Art. 8 Beurteilung des abschliessenden Qualifikationsverfahrens

¹ Für die Beurteilungen im abschliessenden Qualifikationsverfahren wird die in Art. 3, Abs. 5 aufgeführte Bewertungsskala verwendet.

² Das Diplom als Pflegefachfrau HF resp. als Pflegefachmann HF wird erteilt, wenn in jedem der drei Prüfungsteile mindestens die Qualitätsstufe E erreicht ist.

Art. 9 Wiederholungsmöglichkeiten des abschliessenden Qualifikationsverfahrens

¹ Werden Prüfungsteile des abschliessenden Qualifikationsverfahrens nicht bestanden, besteht die Möglichkeit, die praxisorientierte Diplom- oder Projektarbeit einmal zu verbessern resp. das Prüfungsgespräch und/oder die Praktikumsqualifikation einmal zu wiederholen.

² Die Verbesserung der praxisorientierten Diplom- oder Projektarbeit und/oder die Wiederholung des Prüfungsgesprächs erfolgt in Absprache zwischen der Abteilungsleitung und der studierenden Person, bis längstens drei Monate nach der ersten Durchführung.

³ Die Praktikumsqualifikation des abschliessenden Qualifikationsverfahrens kann frühestens sechs Monate nach Datum der ersten Durchführung wiederholt werden. Vorgängig sind im anstellenden Betrieb mindestens 16 Wochen Berufstätigkeit notwendig. Zeitpunkt und Bedingungen der Wiederholung werden zwischen der Abteilungsleitung und der repetierenden Person festgelegt.

⁴ Ist das Resultat zum zweiten Mal ungenügend, ist das Qualifikationsverfahren definitiv nicht bestanden.

Art. 10 Auflösung des Studienvertrags

¹ Bei definitiver Nichtpromotion resp. definitivem Nichtbestehen des abschliessenden Qualifikationsverfahrens endet gleichzeitig das Studienverhältnis mit dem BGS.

² Wird das Arbeitsverhältnis mit dem Ausbildungsbetrieb während der Ausbildung aufgelöst, muss die Ausbildung unterbrochen werden, bis die studierende Person einen Vertrag mit einem anderen geeigneten Betrieb vorweisen kann. Zeitpunkt und Bedingungen für die Wiederaufnahme der Ausbildung werden zwischen der Abteilungsleitung und der studierenden Person festgelegt.

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung ist vom Schulrat am 18. Dezember 2012 erlassen worden. Sie tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.